

1. Rückgabetermin

Der ausziehende Mieter setzt sich für die Vereinbarung eines Abnahmetermins (Objekt-/Schlüsselrückgabe) frühzeitig mit dem Verwalter in Verbindung. Kann er zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht persönlich anwesend sein, ist dem Verwalter eine schriftliche Vollmacht für dessen Vertreter zuzustellen, damit dieser rechtsverbindliche Abmachungen treffen kann.

2. Instandstellungsarbeiten / Zügelschäden

Die gemieteten Räumlichkeiten sind bis zum Kündigungstermin in vertragsgemäsem Zustand zurückzugeben (siehe Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag u.a. „Rückgabe des Mietobjektes“). Vom Mieter verursachte Schäden sind vor Mietbeendigung beheben zu lassen (vom selbständigen Schliessen von Dübellochern etc. ist bitte abzusehen) und Reparaturen dürfen nur durch von uns anerkannte Fachleute ausgeführt werden. Deren Notwendigkeit entscheiden wir an der Abnahme.

Beim Zügeln ist durch alle beteiligten Personen gebührend Rücksicht auf die Durchgangswege wie z.B. das Treppenhaus und die Liftanlage zu nehmen (Kabinen-Innenleben mit Karton schützen etc.). Allfällige Zügelschäden sind dem Verwalter zu melden und für deren Instandstellung haftet der ausziehende Mieter.

3. Reinigung

Gemäss Mietvertrag ist die Wohnung inkl. Nebenobjekte wie Keller, Estrich, Briefkasten etc. in besenreinem Zustand abzugeben und es wird vorausgesetzt, dass der Mieter seiner Sorgfaltspflicht (Mietvertrag und OR 261) während der Mietdauer nachgekommen ist. Dies bedeutet u.a., dass in der ordentlichen Reinigungspauschale folgende Nachreinigungen nicht inbegriffen sind und nachbelastet werden können:

- ungepflegte Böden (u.a. Parkett, Marmoleum, Stein-/Keramikplatten usw.)
- Schmutz-/Kalkrückstände an Sanitärinstallationen (Badewannen, WC, Lavabo, Batterien, Abluft usw.)
- Fett-/Schmutzrückstände an Kücheneinrichtungen (Filter am Abzug, Eingebrautes an Kochstelle sowie an Backofen und Zubehör, nicht abgetauter Tiefkühler usw.)
- Länger nicht mehr gereinigte Fenster, Sims, Türen, Radiatoren und Balkenelemente

Zügeln ist meist mit Stress verbunden. Reicht die Zeit nicht, die Wohnung „besenrein“ für die Abnahme vorzubereiten, so empfehlen wir Ihnen, den Hauswart um Hilfe zu bitten. Teilen Sie ihm Ihren Zügeltag mit und vereinbaren Sie mit ihm einen Reinigungstermin und die ungefähren Kosten.

4. Schlüssel

Bei der Wohnungsrückgabe sind sämtliche Schlüssel zu übergeben, auch solche, die nachträglich auf Mieterwunsch bestellt wurden. Werden die gemäss Übergabeprotokoll bzw. Schlüsselquittung aufgeführten Original-Schlüssel nicht retourniert, wird aus Sicherheitsgründen der Zylinder inkl. Schlüssel ersetzt. Die entsprechenden Kosten trägt der ausziehende Mieter.

5. Vereinbarungen mit dem nachfolgenden Mieter / nicht sichtbare Schäden

Grundsätzlich ist der ausziehende Mieter für die vertragskonforme Objektrückgabe verantwortlich, d.h. er hat alle von ihm eingebrachten (und von seinem Vorgänger übernommenen) Gegenstände zu entfernen. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn sein Nachfolgemieter eine Erklärung unterzeichnet, durch die er bestätigt, dass er wiederum bei seinem Auszug für die Entfernung der übernommenen Gegenstände sowie für die Instandstellung daraus entstehender Schäden haftet. Liegt diese nicht vor, hat das Mietobjekt bei der Abgabe vollständig geräumt zu sein. Achtung: Trifft der ausziehende Mieter eine solche Vereinbarung mit seinem Nachfolger, so berührt diese das Mietverhältnis nicht.

6. Bitte rechtzeitig veranlassen bzw. nicht vergessen ...

- Abmelden bei der Einwohnerkontrolle.
- Abmelden beim Elektrizitätswerk, damit der Stromzähler pünktlich abgelesen wird.
- Telefonanschluss ummelden (z.B. bei Swisscom), sodass dieser ausser Betrieb gesetzt und am neuen Ort wieder installiert werden kann.
- Poststelle neue Adresse melden, sodass später eintreffende Post nachgesandt werden kann.

Auch bei noch so grosser Sorgfalt hinterlässt ein Umzug Spuren, weshalb wir Ihnen schon heute für Ihre Bemühungen für ein reibungsloses Ausziehen, das Vorbereiten und Durchführen der Wohnungsrückgabe danken. Wir wünschen Ihnen in Ihrem neuen Heim alles Gute.

Aus Lesbarkeits-Gründen sind alle Funktionen männlich. Nimmt eine Mieterin diese wahr, gilt die weibliche Form als eingeschlossen.